



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K.

Mainz, 1863

III. Die Gebetsweise

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

mit dem dunklen Ahnen, dem guten Willen, dem ungenügenden Verständnisse begnügen.

Zweite Regel.

Der Lehrer muß die Kinder allmählig in den Geist des Gebetes mehr und mehr einzuführen suchen. Zu dem Zwecke muß er sie recht oft über die Eigenschaften des guten Gebetes belehren, die einzelnen Gebetsformeln nach und nach ihnen zum Verständnisse bringen, ihnen Freude am Gebete machen und die Gelegenheiten benützen, wo sie leicht auch mit Gefühl beten!

Solche Gelegenheiten sind Krankheiten und Sterbfälle von Eltern und Kindern, besondere Feierlichkeiten, Naturereignisse, Unglücksfälle u. s. w.

Dritte Regel.

Wie in Allem, so sei auch ganz besonders zur Weckung des rechten Gebetsgeistes in den Kindern das Beispiel des Lehrers die beste Anleitung.

Ist er selbst ein Mann des Gebetes, versteht er mit Eifer und Würde zu beten; so wird er damit mehr ausrichten, als mit langsamen Ermahnungen und Lehren.

Vierte Regel.

Der Lehrer bewahre die Kinder bei dem Gebete vor Ueberspannung, sowohl bezüglich ihrer äußeren Haltung, als ihrer inneren Stimmung.

Nirgendwo rächt sich ein unnatürliches und gezwungenes Wesen mehr, als bei frommen Uebungen. Kopfhängen, Verdrehen der Augen, Seufzen, Schwärmerei sind nicht zu loben, sondern als gefährliche Ausschweifungen zu tadeln.

Fünfte Regel.

Zu lange Gebete sind zu vermeiden, weil Kinder unmöglich sehr lange in der rechten Gebetsstimmung verbleiben. Je kleiner sie sind, desto kürzer muß das Gebet sein.

III. Die Gebetsweise.

§. 143.

Die gewöhnlichste Gebetsweise wird wohl in der Schule die sein, daß abwechselnd alle Tage andere Kinder einzeln vorbeten, die übrigen im Chore antworten.

Daß das Chorgebet im Takte geschehen muß, versteht sich von selbst, weil es sonst in ein wirres Durcheinander ausarten würde.

Die beste Anleitung für das Vorbeten ist, daß der Lehrer öfter selbst gut vorbetet.

§. 144.

B. Die Theilnahme der Kinder am Gottesdienste.

Es ist wahrhaft beklagenswerth, daß man bei der Erziehung die Theilnahme der Kinder am Gottesdienste, ein Bildungsmittel, welches die katholische Religion allein in so großartigem Maßstabe besitzt, viel zu wenig berücksichtigt hat. Was vermag einen tieferen Eindruck im Herzen jedes Menschen, auch des Kindes, zurückzulassen, als unser Gottesdienst, wenn man sich nur im Geiste und in der Wahrheit an demselben betheilt! Wir müssen um so mehr auf diesen Gegenstand eingehen, je weniger er in den bisherigen Erziehungsschriften behandelt wurde.

Der öffentliche Gottesdienst hat, wie für die Erwachsenen, so auch für die Kinder den dreifachen Zweck:

1. daß sie darin Gott dienen;
2. daß sie ihre inneren religiösen Gesinnungen äußerlich aussprechen und sie dadurch in sich und in Anderen beleben;
3. daß sie sich mannigfacher Gnaden theilhaftig machen.

Die Kinder hiefür zu befähigen, ist nicht nur die Aufgabe des Elternhauses, sondern auch ganz vorzüglich die der katholischen Volksschule.

Man bilde sich nicht ein, es sei zu diesem Zwecke nothwendig, besondere Kindergottesdienste einzurichten. Die Art und Weise unserer öffentlichen Gottesverehrung ist nicht dem Geschmade und der Willkür des Einzelnen überlassen, sondern von der Kirche vorgeschrieben. Zudem ist sie so eingerichtet, daß sie für alle Orten und Zeiten, für alle Stände und Bildungsgrade, für alle Alter und Temperamente paßt. Der katholische Gottesdienst entspricht auch den Kindern, und es kann sich nur darum handeln, wie der Lehrer im Vereine mit den Geistlichen und Eltern dieselben allmählig gewöhnt, sich an den Hauptbestandtheilen desselben nach dem oben angegebenen dreifachen Zwecke zu betheiligen.

Die Hauptbestandtheile des Gottesdienstes sind:

- I. Die Feier des hl. Messopfers;
- II. die Anhörung des Wortes Gottes;
- III. die sonstigen kirchlichen Andachten und Gebräuche.

§. 145.

I. Theilnahme der Kinder am hl. Messopfer.

Es ist ein Kirchengebot, daß auch das Kind, wenn es zum Gebrauche seiner Vernunft gekommen ist, also etwa vom siebenten Jahre an, wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen die hl. Messe mit Andacht höre. Ferner ist es Schulgesetz, daß dieselbe täglich von der gesammten Schuljugend besucht werden soll, wenn nicht der Pfarrer in den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar eine Ausnahme gestattet. Ebenso ist der Lehrer verpflichtet, die Kinder persönlich zu überwachen, so oft sie die Kirche besuchen müssen.

So wichtig es ist, die Kinder täglich zur hl. Messe anzuhalten, so nothwendig ist es zugleich, daß der Lehrer unter Mithilfe des Geistlichen dieselben frühzeitig an die rechte Theilnahme dabei gewöhne.